

**Fachtagung des Landesverbandes
Autismus Mecklenburg-Vorpommern zum
Thema Wohnen am 26.10.2022**

**Vortrag:
Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Assistenz in Bezug auf alle Formen des
Wohnens**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Gliederung

- I. Grundzüge der Eingliederungshilfe, SGB IX
- II. Leistungen zur Soziale Teilhabe
- III. Exkurs: Assistenz im Krankenhaus

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Behinderungsbegriff gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

→ beruht auf der Definition von Behinderung im ICF

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit → Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, hindert die Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren i.d.R. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft.

Autistische Störungen sind somit regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn der Betreffende mit einer **validen** Autismus-Diagnose die Definition des § 2 Abs. 1 SGB IX bei sich selbst als „erfüllt“ ansieht bzw. seine gesetzlichen Vertreter dies als erfüllt ansehen.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

- Das **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** regelt (stufenweise seit 1.1.2018 und 1.1.2020) die Gestaltung der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen und das Recht der Rehabilitation und Teilhabe mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht.
- Eingliederungshilfe beinhaltet **Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen**, die notwendig sind **wegen einer (wesentlichen) Behinderung**.
- Die Eingliederungshilfe fördert die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft**, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.
- **§ 35a SGB VIII** regelt die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit **seelischer** Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (i.V.m. § 41 SGB VIII für junge Volljährige)

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

§ 99 SGB IX Leistungsberechtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

→ **Die Neuregelung soll zum 1.1.2023 in Kraft treten.**

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Exkurs: Ab 1.1.2028 findet ein Übergang zur Gesamtzuständigkeit der für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen auf die Jugendhilfe statt.

- Die inklusive Lösung sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII künftig nicht nur bei seelischer Behinderung, sondern auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.
- Die getrennte Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr 2028 aufgehoben werden.
- Die neue Regelung zum Vor- und Nachrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs.4 SGB VIII soll zum 1.1.2028 in Kraft treten.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe als nachrangiger Tatbestand, allerdings mit offenem Leistungskatalog

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

II. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, § 113 SGB IX

- (1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden.

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
(→ offener Leistungskatalog!)

1. Leistungen für Wohnraum,
 - 2. Assistenzleistungen,**
 3. heilpädagogische Leistungen,
 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 7. Leistungen zur Mobilität,
 8. Hilfsmittel,
 9. Besuchsbeihilfen.
- (3)
- (4)

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Definition der Assistenzleistungen in § 78 SGB IX:

Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

- **unabhängig von der Wohnform, gilt also für alle Wohnformen!**
- Die Assistenzleistung ist zielgerichtet und aktiv. Sie ist keine kompensatorische Pflegeleistung!
- umfasst die Tagesstrukturierung (mit Ausnahme der WfbM)

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB IX insbesondere Leistungen für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- die Gestaltung sozialer Beziehungen
- die persönliche Lebensplanung
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

→ bezieht sich auf die entsprechenden ICF-Lebensbereiche (s.o.)

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden **von Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

.....

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

- Die Assistenzperson muss sich auf den Betroffenen und sein Umfeld „einlassen“.
- Intention der Leistungen ist, dem behinderten Menschen die Leistungen zukommen zu lassen, die sie benötigen, um in ihrer Persönlichkeit zu wachsen.
- Der Bedarf orientiert sich nicht an der Einrichtung, sondern am gesellschaftlichen Sozialraum → so auch individuelle Aktivitäten außerhalb der Routinen der Einrichtung, z.B. Flohmarktbesuch, Konzertbesuch etc.
- **Wichtig:** Die Leistungen einer qualifizierten Assistenz (§ 78 SGB IX) sind zu unterscheiden von allen Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, SGB XI

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Die wichtigsten „neuen“ Gedanken infolge des BTHG im Rahmen der Sozialen Teilhabe / Assistenzleistungen

- Die Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe sind universell einsetzbar und nicht an einen Ort der Leistungserbringung gebunden.
- Gleichwohl benötigen sie eine institutionelle Einbindung, so z.B. einen ambulanten Teilhabedienst. Dieser kann unabhängig davon beauftragt werden, ob der Betroffene
 - in einer besonderen Wohnform
 - in einer eigenen Wohnung
 - oder bei seinen Eltern/Angehörigen lebt

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

III. Assistenz im Krankenhaus

- Im November 2022 werden neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus in Kraft treten.
- Ist ein Mensch mit Behinderung aus medizinischen Gründen bei einer Behandlung im Krankenhaus auf Begleitung angewiesen, steht berufstätigen, gesetzlich krankenversicherten Begleitpersonen zur Kompensation ihres Verdienstausfalls ab dem 1. November 2022 ein Anspruch auf Krankengeld zu.
- Anspruchsberechtigte Begleitpersonen können die Eltern, andere Angehörige und vertraute Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung sein.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

- Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens und wird für den gesamten Zeitraum der Mitaufnahme ins Krankenhaus gewährt.
- Alternativ kann der Mensch mit Behinderung ins Krankenhaus eine*n Mitarbeiter*in der Einrichtung oder des Dienstes mitnehmen, sofern diese eine enge Bezugsperson ist, die ein Vertrauensverhältnis zur*zum Betroffenen hat. Dann übernimmt die Eingliederungshilfe die Kosten der Begleitung.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Die Begleitung muss medizinisch notwendig sein. Als Zwecke benennt das Gesetz:

- die Verständigung, etwa wenn jemand behinderungsbedingt nicht ausreichend sprachlich kommunizieren kann,
- oder die Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen, etwa wenn jemand behinderungsbedingt stark ausgeprägte Ängste oder Zwänge hat.

Hier kann die Begleitperson beruhigen, unterstützen und vermitteln.

Nicht erfasst werden dagegen pflegerische Unterstützungsleistungen wie z.B. Waschen sowie das Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit. Für diese Leistungen bleibt das Krankenhaus zuständig.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Die Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen, wurde am 11.10.22 im Bundesanzeiger veröffentlicht:

<https://www.bundesanzeiger.de>

Dort in die Suche eingeben „Richtlinie über den Personenkreis von Menschen mit Behinderung, die eine Begleitung im Krankenhaus aus medizinischen Gründen benötigen“.

Leistungen zur sozialen Teilhabe - Assistenzleistungen

Die Richtlinie bestimmt gemäß § 44b Absatz 2 SGB V Kriterien zur Abgrenzung des Personenkreises, der eine Begleitung während einer stationären Krankenhausbehandlung aus medizinischen Gründen gemäß § 44b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a SGB V benötigt. Das Vorliegen dieser Kriterien ist eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Krankengeld nach § 44b Absatz 1 SGB V einer bei einer stationären Krankenhausbehandlung mitaufgenommenen Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld. Zugleich wird das Nähere zur Feststellung des Vorliegens dieser Kriterien bestimmt.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat eine Themenseite erarbeitet. Sie bündelt Informationen zur neuen Richtlinie und bietet Hilfestellung für die Bescheinigung der medizinischen Erforderlichkeit einer Begleitung.

<https://www.kbv.de/html/krankenhausbegleitung.php>